

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: 2 (1934)
Heft: 1

Artikel: Das Geschenk
Autor: Scheller, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-566812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und billiger geworden. Der Abonnementspreis ist von Fr. 3. -- bisher, auf Fr. 2.40 pro Quartal reduziert worden, damit sollte es jedem Artgenossen möglich sein, sich das „Fr.-Banner“ anzuschaffen. Im Nummernverkauf bleibt der alte Preis von 50 Rp. bestehen.

Wir hoffen bestimmt, die Zeitung bald wöchentlich herausgeben zu können.

Und nun mit geschwellten Segeln hinein ins „Neue Jahr!“

Was wir von Euch, Ihr lieben Mitglieder des „S. Fr.-V.“, von unseren Abonnenten, Freunden und Gönnern im neuen Jahre erbitten und erwarten, ist mit wenig Worten gesagt: Die alte Treue im neuen Jahr! Dafür versprechen wir Euch die nämliche Liebe und die gleiche Arbeitsfreudigkeit und unbeirrbare Festigkeit in allem, was Euch und unserer idealen Sache Wohl betrifft.

Ein glückseliges, neues Jahr, Gesundheit und Zufriedenheit, sowie Arbeit und Brot ist unser Wunsch für Euch alle. Der Lenker der menschlichen Schicksale wolle auch im neuen Jahre uns die Wege leiten, die uns zum Frieden und zum Heile dienen.

Ein kräftiges „Glückauf“ im neuen Jahr!

Der Zentral-Vorstand des „S. Fr.-V.“
Der Vorstand der Sektion Zürich
Der Vorstand der Sektion Basel
Der Vorstand der Sektion Luzern
Redaktion u. Verlag d. „Fr.-Banner“

Das Geschenk.

Ich leg' dir zu Füßen mein flammendes Herz,
 Du hast seine Gluten entfacht,
 Dir bin ich zu eigen in Freude und Schmerz
 Denn du hast mich glücklich gemacht.

Der Klang deiner Stimme schwingt leis' durch den
 Ich werfe mich dir an die Brust [Raum,
 Und wie ich's so oft schon mir wünschte im
 Versink ich im Meere der Lust. [Traum

Du lächelst verstehend und streichelst mein Haar,
 Denn du weißt, wie lieb ich dich hab',
 Selbst Leben und Seligkeit bring' ich dir dar,
 Dein Freund will ich sein bis zum Grab.

Rich. Scheller.

Die Homosexualität

im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze und des Entwurfes für das neue eidg. Strafbuch.

I (von Dr. Zweifel)

Eingangs dieses Artikels möchte ich die Gründe für die Beibehaltung einer Strafbestimmung in dieser Materie darlegen, wie sie noch heute von fast allen Staatsrechtslehrern und von fast allen gesetzgebenden Organisationsbehörden behauptet und festgehalten werden. Das entbindet mich in weitem Maße der Aufgabe, diese interessante Frage auch historisch zu beleuchten, obwohl das ein aufschlußreiches Kapitel ist, das

aber leider aus Raummangel zurückgestellt werden muß. Der Grundsatz, der durch die ganze Rechtsgeschichte hindurchgeht, findet sich schon in den Strafbestimmungen unter der oströmisch-christlichen Herrschaft, die ihr Motiv für das Einschreiten gegen die „widernatürliche“ Unzucht nicht auf der Sorge für die Sittlichkeit der Untertanen baut, sondern dabei restlos an das Staatswohl denkt. Valentinian befürchtete bei der Straflosigkeit der „Männerliebe“ eine zunehmende Verbreitung und Schwächung der Volkskraft. Es ist gut, diese Anschauung auch bei den anderen Vorwänden nicht zu vergessen, denn wie man sehen wird, spielt dies ständig hinein. Diese Staatsraison erzeigt sich nur wenig nachgiebig und rein humanitär denkend, doch scheint nun doch allmählich die Zeit zu kommen, wo sie unter dem Drucke der wissenschaftlichen, medizinischen und psychologischen Forschung sich für ein gewisses Entgegenkommen endlich doch entscheiden muß. Von der Möglichkeit, daß die Homosexualität wahrscheinlich krankhafter Natur ist, psychischer Sonderart oder zuweilen auch pathologischer Entartung, sein könne, wußte man bis vor kurzem noch sehr wenig. Darum ist dieser Erscheinungsform auch so ungerechte Behandlung zuteil geworden. Wieviel Leid, Schmach und alles was solche Justizirrtümer mit sich bringen, hinter all den Scheiterhaufen steckt, die den Artgenossen bereitet werden, all die erniedrigenden Strafen, die sie zu erdulden hatten, ist ein Kapitel, das nur mit den Hexenprozessen verglichen werden kann.

Die Ansicht, daß die gleichgeschlechtliche Liebe unsittlich sei, wie sie in weitem Maße noch heute unter den Normalen verbreitet ist, beruht auf einem instinktiven Grund der Abneigung. Allerdings ist zu sagen, daß daran auch ganz besonders die Ausschreitungen gewisser Lüstlinge nicht ganz ohne Schuld ist und der Sache an und für sich sehr geschadet hat, so wie in weiten Kreisen der Bevölkerung die Juden alle in einen Topf geworfen und gehaßt zu werden pflegen.

Unter den einzelnen Gründen, die man für die Bestrafung vorgibt, lassen sich drei unterscheiden: 1. aus Forderung der Sittlichkeit; 2. im Interesse des allgemeinen Wohles und 3. im unmittelbaren Staatsinteresse. Zu Punkt 1: Nicht nur Urminge, sondern auch manche, die sich zum Beschützer all der falschen Behandlungen aufwerfen, leugnen die Sittlichkeit, und insofern tun sie es mit Recht, sofern es sich um die Verteidigung einer Person, die von Natur aus so veranlagt ist, handelt. Da wird eingeworfen, daß daneben auch Laster vorkommen, die sich von echter „Konträrsexualität“ nur in Extremen genau festgestellt werden können (man denke an männliche Prostitution, Orgien, Erpressungen usw.). Dann argumentiert man weiter: Die Betätigung eines Naturtriebes ist an und für sich weder sittlich noch unsittlich, sie werde erst in dem Fall unsittlich, wo sie von der Gemeinschaft, die die Sitten bestimmt, mißbilligt wird, z. B. auch Polygamie. Um sittlich zu handeln, muß man seine Ueberzeugung der Anschauung des Lebenskreises, in dem man steht, unterordnen. Vielleicht ist es die Ansicht des Einzelnen an und für sich nicht minder berechtigt, als die der Andersdenkenden, allein sie habe keine Berechtigung in der Gemeinschaft, wo diese tangiere. Sittlichkeit ist bekanntlich nach Ort, Zeit und Verhältnissen verschieden. Wer im Widerspruch mit der Sitte seines Heimatstaates handelt, dem kann der Vorwurf der Unsittlichkeit nicht erspart werden und darüber entscheidet das allgemeine Urteil der Oeffentlichkeit. Je kleiner die Verhältnisse sind, um so untoleranter sind sie,